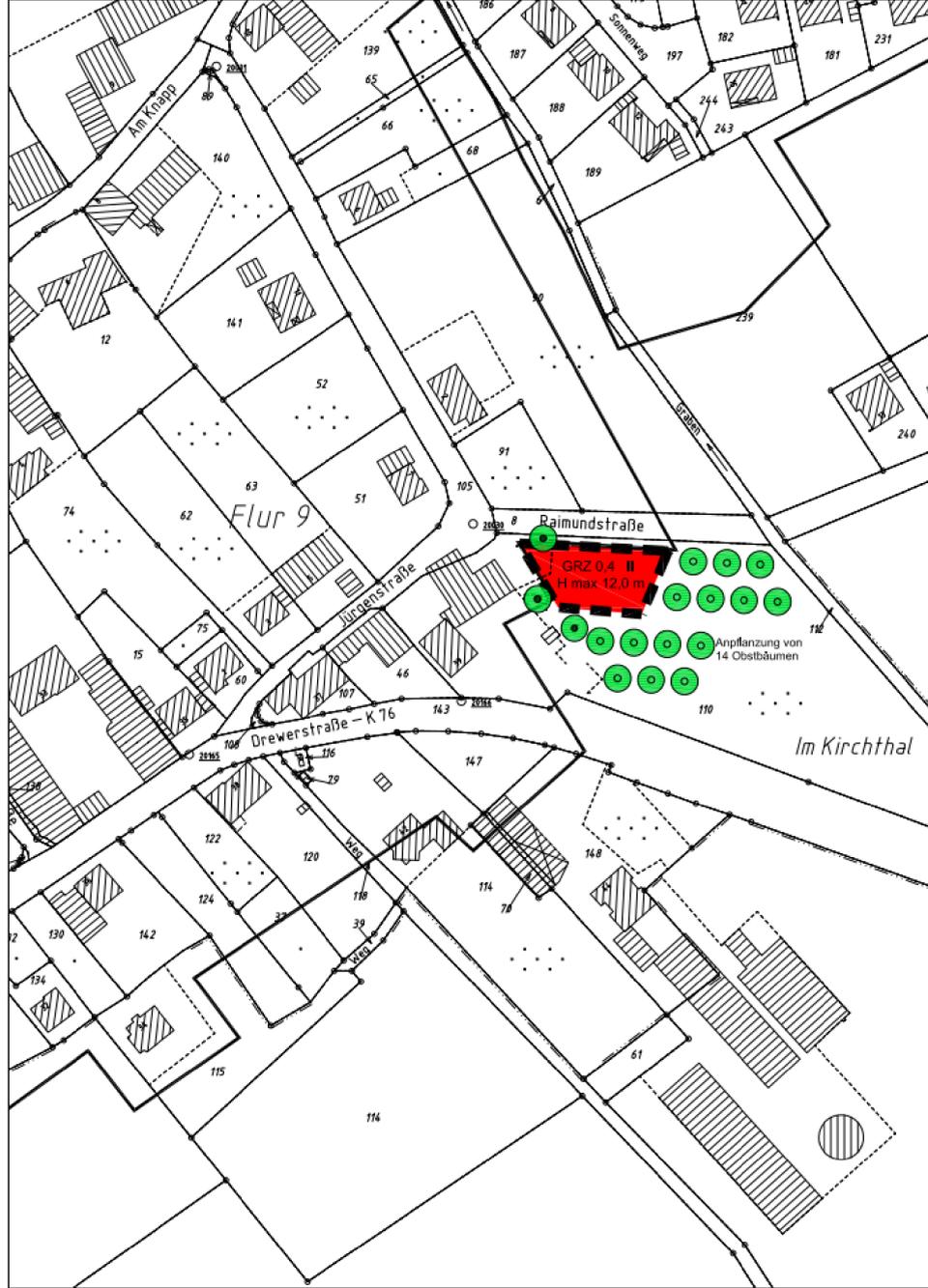


bestehende Satzung M 1:5000



geplante Ergänzung M 1:1000



I. Erklärung der Planzeichen

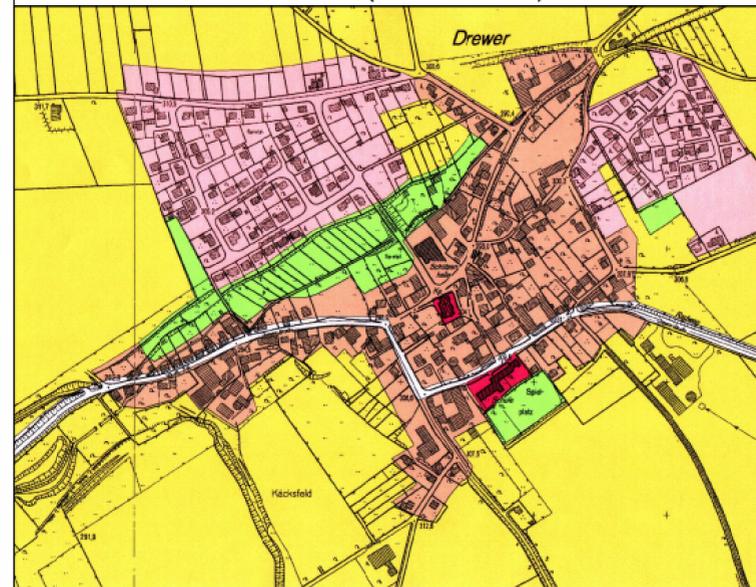
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches** gem. § 9 (7) BauGB
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung gem. Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.09.1987
 - nicht genehmigte Flächen gem. Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.09.1987
 - Grenze des räuml. Erweiterungsbereiches der Ergänzungssatzung gem. § 9 (7) BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung** gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- GRZ 0,4 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
 - II Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 16 BauNVO
 - H max 12,0 m max. zulässige Gebäudehöhe gem. § 16 BauNVO
- Als Gebäudehöhe gilt der lotrechte Abstand zwischen dem First und der höchsten über NN anstehenden vorhandenen Geländeoberfläche.
- Das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern** gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
- neu anzupflanzender Baum gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB
 - zu erhaltender Baum gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB
- Auf dem Flurstück 110 sind 14 hochstämmige Obstbäume nachstehender Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die Fläche ist auf mind. 840 qm als Extensivgrünland auszubilden.
- Artenliste hochstämmige Obstbäume:**
- | | | | |
|-----------------------|----------------------|-----------------------|---------------------|
| Apfelsorten | Birnsorten | Pflaumen u. Zwetschen | Kirschen |
| Blesterfelder Renette | Alexander Lucas | Bühler Frühzwetsche | Große Prinzessin |
| Graue Herbstrenette | Bunte Julibirne | Große Grüne Renekode | Regina |
| Kaiser Wilhelm | Gellerts Butterbirne | Hauszwetsche | Schw. Knorpekirsche |
| Klosterapfel | Pastorenbirne | Ontariopflaume | Regina |
| Rote Sternrenette | Williams Christbirne | Zimmers Frühzwetsche | Späte Knorpekirsche |

Satzung der Stadt Rütthen vom 05.10.2006 über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sowie die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in den Zusammenhang bebauter Ortsteile im Ortsteil Drewer, Bereich "Südlich der Raimundstraße"

Verfahrensvermerke

<p>BETEILIGUNG Die Beteiligung der betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Nr. 2 BauGB hat in der Zeit vom 25.07.2006 bis 31.08.2006 stattgefunden.</p> <p>Rütthen, den 28.09.2006</p> <p>gez. Schieren Bürgermeister</p>	<p>BESCHLUSS Die Stadtvertretung Rütthen hat gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB einschließlich der eingetragenen Änderungen in der Sitzung am 21.09.2006 diese Satzung beschlossen.</p> <p>Rütthen, den 28.09.2006</p> <p>gez. Schieren Bürgermeister</p>
<p>RECHTSVERBINDLICHKEIT Diese Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB wurde am 05.10.2006 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist diese Satzung rechtsverbindlich geworden. Die Satzung liegt mit der Begründung ab 05.10.2006 bei der Stadtverwaltung Rütthen, Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.</p> <p>Rütthen, den 11.10.2006</p> <p>gez. Schieren Bürgermeister</p>	

Ausschnitt FNP (ohne Maßstab)



II. Textliche Festsetzungen

Nach § 34 Abs.4 Satz 3 BauGB erfolgen folgende Festsetzungen:

1.) In dem mit dieser Satzung einbezogenen Bereich sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

III. Hinweise

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerke, alte Gräber, Einzel funde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälisches Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege Außenstelle Olpe (Tel. 02761/1261, Fax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DSchG NW).
- Der bei Baumaßnahmen auf den Privatgrundstücken anfallende Bodenaushub ist möglichst auf dem Grundstück zu belassen, auf dem er anfällt.
- Die Forderungen des § 51 a Landeswassergesetz NW sind bzgl. der Niederschlagswasserbeseitigung bei der Planumsetzung zu beachten.
- Es wird empfohlen, bei der Bebauung der Grundstücke möglichst Gebäude mit hellen Fassaden, geneigtem Dach und einer rötlich-braunen Dacheindeckung zu errichten, die sich dem Ortsbild anpassen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 14.07.1997 (BGBl. I S. 466)

§§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 259)

**Stadt Rütthen
OT Drewer**

**Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB
"Südlich der Raimundstraße"**

Fassung / Art / Inhalt	Satzung	Maßstab	1:1000 / 1:5000
Zählungs-Nr. x	Plat.-Name	Stand:	26.09.06
Blattgröße L= 0,69 B= 0,61 qm= 0,42	ErgSatzungRaimundstr. Satzung.dwg	Plat.-Datum	26.09.2006/ Kappmeier
Änderungen	d		
a	e		
b	f		
c	g		

HOFFMANN & STAKEMEIER **INGENIEURE GMBH**

KÖNIGLICHER WALD 7
33142 BÜREN

Tel.: 02951/9815-0
Fax.: 02951/9815-50